

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat III C4
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Stromnetz Hamburg GmbH

Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Stellungnahme

zur Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“

Sehr geehrter Herr Dr. Sitte,
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit Datum vom 15.02.2017 den Entwurf „Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ zur Konsultation vorgelegt. Als städtischer Netzbetreiber mit einem erheblichen Anteil an energieintensiven Industrien und Teilnehmern des Projektes NEW 4.0 ist die Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) mit den Herausforderungen in diesem Bereich vertraut.

Wir begrüßen es daher, dass im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energien – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) die Grundlagen gelegt werden neue Technologien, Methoden und Prozesse zu erforschen, um einen weiteren Schritt in Richtung einer Energieversorgung aus 100 % erneuerbaren Energien zu gehen. Aus unserer Sicht standen bisher methodische Fragen bei der Auswahl von Anwendungsfällen im Vordergrund. Gleichwohl müssen auch die Kostengesichtspunkte in diesem Kontext mit in den Blick genommen werden. Nur durch eine solche ganzheitliche Betrachtungsweise wird man dem Anspruch des Projektes gerecht.

Mit § 119 EnWG als Verordnungsermächtigung wurde die Grundlage geschaffen, dass gegebenenfalls entstehende wirtschaftliche Nachteile der SINTEG Teilnehmer im Zusammenhang mit den Projektaktivitäten entschädigt werden können.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird seitens des Bundesministeriums ein erster richtungsweisender Vorschlag unterbreitet, dass die skalierbaren Musterlösungen auch ohne einen entsprechenden wirtschaftlichen Nachteil umgesetzt werden sollen. Für die Realisierung der notwendigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im SINTEG Projekt muss aus Sicht der SNH die Verordnung jedoch weiter detailliert und konkretisiert werden, um tatsächlich sicherzustellen, dass die Vorhaben für die Teilnehmer, die Netzbetreiber und vor allem für die Letztverbraucher ohne wirtschaftliche Nachteile erfolgen können.

Die SNH schließt sich insoweit den Stellungnahmen aus dem Projekt NEW4.0, dem BDEW und dem VKU an und möchte aufgrund der eigenen wirtschaftlichen und tech-

Datum
28.02.2017

Telefon-Durchwahl
040-492 02-

Telefax-Durchwahl
040-492 02-

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Senator Jens Kerstan

Geschäftsführung
Christian Heine
Karin Pfäffle
Thomas Volk

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

nischen Betroffenheit noch einmal auf vier wesentliche notwendige Änderungsvorschläge für diesen Verordnungsentwurf hinweisen.

Seite/Umfang
2/6

Mit Blick auf das formulierte Ziel der Verordnung, sollte in der Verordnung mindestens angelegt sein, dass

- a) die Zeiträume für wirtschaftliche Nachteile erweitert,
- b) die wirtschaftlichen Nachteile von Teilnehmern und Nichtteilnehmern grundsätzlich minimiert,
- c) die Verbindlichkeit der Umsetzung der Verordnung erhöht und
- d) die Umsetzungsinstrumente für den Netzbetreiber eindeutig bestimmt werden.

Zu a) Erweiterung der Zeiträume für wirtschaftliche Nachteile

Wir begrüßen den Ansatz, dass der Verordnungsentwurf die Zeiträume für wirtschaftliche Nachteile gemäß § 6 festlegt. Bei der Festlegung ist jedoch einerseits zu beachten, dass im Fall von Netzbetreibern auch wirtschaftliche Nachteile außerhalb dieser Zeiträume entstehen können. Dies ist immer dann der Fall, wenn Maßnahmen dieser Verordnung Einfluss auf ein Jahr nehmen in dem das Basisjahr gemäß § 6 ARegV für den Netzbetreiber gilt. Insbesondere Rückstellungsbildungen im Zusammenhang mit der Erstattung gemäß § 12 zur Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht führen beim Netzbetreiber in einem Basisjahr zur Reduzierung der Eigenkapitalverzinsung der nachfolgenden Regulierungsperiode.

Andererseits bietet der Verordnungsentwurf keine Möglichkeit für Teilnehmer die Projektaktivitäten in abgestimmten Zeiträumen zu testen, sondern lässt die Forschungs- und Entwicklungsarbeit nur im Zusammenhang mit netzkritischen Situationen zu.

Der Verordnungsentwurf muss deswegen dahingehend angepasst werden, dass die Festlegung der Zeiträume für wirtschaftliche Nachteile im Fall der Netzbetreiber erweitert wird und eine Testphase für Teilnehmer außerhalb kritischer Netzsituationen vorgesehen ist:

§ 6 [...]

(2) *Wirtschaftliche Nachteile von Teilnehmern und Netzbetreibern im Sinne von Absatz 1 sind nur solche Nachteile, die ~~in Zeiträumen entstehen, in denen~~*

1. *aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung eines Netzengpasses oder einer sonstigen Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystem nach § 13 Absatz 1 und 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den Netzbetreiber ergriffen werden müssen,*
2. *in Zeiträumen bei denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Auktion des Vortages oder des laufenden Tages null oder negativ ist und*

3. (NEU) in maximal [Anzahl] Stunden im Jahr außerhalb der Zeiträume nach Nr. 1 und Nr. 2, für die Inbetriebnahme benötigt werden und nach vorangegangener Rücksprache mit den Netzbetreibern entstehen.

(3) (NEU) Wirtschaftliche Nachteile eines Netzbetreibers sind neben den Zeiträumen aus Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 auch solche, die aufgrund von Zeiträumen aus Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 zu wirtschaftlichen Nachteilen zu einem späteren Zeitpunkt beim Netzbetreiber führen.

Zu b) Minimierung der wirtschaftliche Nachteile von Teilnehmern und Nichtteilnehmern

Zu berücksichtigen wäre ferner, dass eine ex-post Erstattung für einige Teilnehmer der SNH zu signifikanten Mehrbelastungen von bis zu zweistelligen Millionenbeträgen bei den Netzentgelten führen kann. Denn gemäß § 7 muss der Teilnehmer diese höheren Netzentgelte in einem ersten Schritt an den zuständigen Netzbetreiber in dem jeweiligen Jahr entrichten und bekommt seinen wirtschaftlichen Nachteil erst im Folgejahr nach entsprechender Freigabe durch die Bundesnetzagentur erstattet. Der Verordnungsentwurf könnte diesem entgegen wirken, wenn die Teilnehmer und die Abrufenden der Projektstätigkeiten (in der Regel der Übertragungsnetzbetreiber) die Zeiträume gemäß § 6 an den zuständigen Netzbetreiber monatlich übermitteln. Der zuständige Netzbetreiber kann dann auf Basis dieser Daten bzw. Schätzungen für fehlende Daten die Parameter gemäß § 7 Absatz 2 fiktiv anpassen, um die Berechnungen gemäß §§ 17 bis 19 StromNEV bereits unter Herausrechnung der Projektstätigkeiten am Jahresende durchzuführen. Im Folgejahr würden dann nur für die geschätzten Werte – dies wäre für den Monat Dezember – die ex-post Erstattung gemäß § 12 i.V.m. §§ 6 bis 9 zur Anwendung kommen. Für die Teilnehmer und die Netzbetreiber wäre der Aufwand für die sonst notwendigen Finanzströme minimiert.

Überdies können die geplanten Projektstätigkeiten im Rahmen des SINTEG Projektes maßgeblich Einfluss auf die jährliche vertikale und vermiedene Netznutzung nehmen und damit die vorgelagerten Netzkosten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber und die Ausschüttung vermiedener Netznutzung an dezentrale Erzeuger beeinflussen. Hierbei ist im Rahmen des SINTEG Projektes zu hinterfragen, ob tatsächlich durch die Projektstätigkeiten zusätzliche Kosten durch Netzertüchtigungsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber oder der Verteilnetzbetreiber notwendig wurden. Für das Projekt sollte dies nicht der Fall sein, weswegen auch die Kosten der vertikalen und vermiedenen Netznutzung nicht durch die SINTEG Projektstätigkeiten beeinflusst werden dürften. Vor diesem Hintergrund muss der Verordnungsentwurf analog zu § 7 die Berechnung der Netzhöchstlast und der Bezugshöchstlast zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber regeln, um keinen Anstieg der Kosten für die vertikale und vermiedene Netznutzung durch die Projektstätigkeiten zu induzieren.

Weiter geht aus dem Verordnungsentwurf nicht eindeutig hervor, ob ein Netzbetreiber beim Belastungsausgleich mit dem Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 19 Absatz 2 Satz 13 StromNEV auch auf die fiktiven Werte gemäß § 7 Absatz 2 abstellen kann und somit die Anforderungen gemäß § 19 Absatz 2 StromNEV unter fiktiven Bedingungen erfüllt bleiben. Dies ist jedoch wesentlich, da ansonsten die Erstattung der Differenz zwischen den fiktiven und den tatsächlichen Netzentgelten in Kombination mit der Rückerstattung im Belastungsausgleich an den Übertragungs-

netzbetreiber durch die nicht fehlende Erfüllung der Anforderung gemäß § 19 Absatz 2 des Teilnehmers dazu führt, dass die fehlende § 19 Absatz 2 Umlage auf die Letztverbraucher des jeweiligen Netzgebietes umgelegt würde. Diese Auswirkung wird prekärer je höher der Anteil von Teilnehmern mit einem Anspruch auf eine § 19 Absatz 2 Umlage in dem jeweiligen Netzgebiet vorher war.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen muss der Verordnungsentwurf dahingehend angepasst werden, dass die SINTEG Projekt-tätigkeiten keinen Einfluss auf die Berechnung der Netzentgelte, die Ermittlung der Kosten für die vertikale und vermiedenen Netznutzung und den Belastungsausgleich gemäß § 19 Absatz 2 Satz 13 StromNEV mit dem Übertragungsnetzbetreiber nimmt.

§ (NEU) Grundsätzliche Neutralisierung von wirtschaftlichen Nachteilen

- (1) Jeder Teilnehmer hat dem zuständigen Netzbetreiber die dokumentierten Projekt-tätigkeiten gemäß § 12 Absatz 2 bis zum 15. eines Folgemonates für den vorangegangenen Monat zu übermitteln.*
- (2) Jeder Übertragungsnetzbetreiber hat die Zeiträume für die gemäß § 6 Absatz 2 abgerufenen Projekt-tätigkeiten dem Netzbetreiber für das jeweilige Netzgebiet bis zum 15. eines Folgemonats für den vorangegangenen Monat zu übermitteln.*
- (3) Jeder Netzbetreiber entrichtet gemäß § 17 StromNEV die vorgelagerten Netzentgelte und ermittelt die maximale Bezugslast gemäß § 18 StromNEV unter Berücksichtigung der nicht heranzuziehenden Erhöhung oder Verringerung der Parameter gemäß § 7 Absatz 2 im Fall der identischen Zeiträume aus Absatz 1 und Absatz 2.*
- (4) Jeder Netzbetreiber erhebt gegenüber den Teilnehmer das Netzentgelt gemäß §§ 17 bis 19 StromNEV unter Berücksichtigung der nicht heranzuziehenden Erhöhung oder Verringerung der Parameter gemäß § 7 Absatz 2 im Fall der identischen Zeiträume nach Absatz 1 und Absatz 2.*
- (5) Die Anwendung des § 19 Absatz 2 Satz 13 StromNEV erfolgt unter Berücksichtigung der nicht heranzuziehenden Erhöhung oder Verringerung der Parameter gemäß § 7 Absatz 2 im Fall der identischen Zeiträume nach Absatz 1 und Absatz 2.*

§ (7) Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils bei Letztverbrauchern

- (1) Soweit eine Neutralisierung von wirtschaftlichen Nachteilen gemäß § (NEU) nicht bereits erfolgt ist, ist ein Teilnehmer, der Letztverbraucher ist, ~~ist~~ auch im Rahmen der Projekt-tätigkeit verpflichtet, [...].*

Zu c) Erhöhung der Verbindlichkeit der Umsetzung der Verordnung

Seite/Umfang
5/6

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass eine Erstattung gemäß § 12 i.V.m. § 11 frühestens im nachfolgenden Jahr für die definierten Zeiträume gemäß § 6 Absatz 2 stattfinden kann. Weitere zeitliche Fristen für eine Antragsstellung durch den Teilnehmer, die Bearbeitungszeiten seitens der Bundesnetzagentur oder auch die Rückerstattungsfrist durch den Netzbetreiber werden nicht festgelegt. Diese fehlende Festlegung kann dazu führen, dass eine Erstattung gemäß § 12 i.V.m. § 11 zu einer zeitlichen Verzögerung von über einem Jahr führen kann.

Der Verordnungsentwurf muss deswegen dahingehend angepasst werden, dass die Verbindlichkeit für die Antragsstellung durch den Teilnehmer, die Bearbeitung von Anträgen durch die Bundesnetzagentur und die Rückerstattung durch den Netzbetreiber mit Fristen versehen wird.

§ 12

(1) [...] Der Antrag ist bis spätestens zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres für wirtschaftliche Nachteile des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen.

(2) [...] Die Bundesnetzagentur bescheidet auf Basis der Antragsdokumente bis zum 30.03. des Folgejahres.

[...]

(5) Die Feststellung nach Absatz 1 ist vom erstattungsberechtigten Teilnehmer dem nach § 6 Absatz 4 zuständigen Netzbetreiber vorzulegen. Verbleiben nach Anrechnung gemäß § 10 Absatz 1 wirtschaftliche Nachteile beim Teilnehmer, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den festgestellten Betrag an den erstattungsberechtigten Teilnehmer zu entrichten. Die Erstattung durch den Netzbetreiber hat binnen eines Monats nach Vorlage der Feststellung beim Netzbetreiber zu erfolgen. Der Anspruch auf Erstattung gegen den Netzbetreiber verjährt mit dem Ende des Kalenderjahres, das dem Eintritt des wirtschaftlichen Nachteils nachfolgt. Verbliebene wirtschaftliche Vorteile sind gemäß § 11 auszahlen. Der nach § 11 ausgezahlte Betrag ist für die Senkung der Netzentgelte zu verwenden.

Zu d) Klarstellung der Umsetzungsinstrumente des Netzbetreibers

Es ist bekannt, dass die Netzbetreiber einer Regulierung gemäß Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit der Stromnetzentgeltverordnung unterliegen. Weswegen die Bildung von Rückstellungen aufgrund der kaufmännische Sorgfaltspflicht in Verbindung mit der Erstattungspflicht, die Erstattung von Vorteilen durch Teilnehmer an Netzbetreiber oder auch eine Verwendung des Regulierungskontos zur Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen zu nicht zu unterschätzende negative Auswirkungen auf die regulierte Rentabilität der Netzbetreiber nehmen wird. Deswegen ist es zwingend notwendig, dass mögliche Wechselwirkungen dieser Verordnung mit dem Regulierungsrahmen der Netzbetreiber unterbinden werden.

Der Verordnungsentwurf muss deswegen dahingehend angepasst werden, dass die Rechtsverordnung klarstellt, dass eine Erstattung gemäß § 12 und sich ergebende wirtschaftlichen Nachteile (bspw. die Bildung von Rückstellungen) von den teilnehmenden und nicht-teilnehmenden Netzbetreibern in der StromNEV und ARegV sachgerecht und zeitnah berücksichtigt werden. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass jegliche Wechselwirkungen im Zusammenhang mit der Erstattung und dem geltenden Regulierungsrechtsrahmen ebenfalls sachgerecht und zeitnah vollständig Berücksichtigung finden.

§ (NEU) Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen eines Netzbetreibers

(1) Alle wirtschaftlichen Nachteile von Netzbetreibern i.V.m. der Erstattung gemäß § 12 i.V.m. § 11 sind als gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 ARegV zu verstehen.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet alle Rückstellungen im Zusammenhang mit § 12 gegenüber der Bundesnetzagentur bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze gemäß § 6 ARegV anzuzeigen. Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet diese Rückstellungen unberücksichtigt zu lassen.

(3) Die Erstattung von Netzentgelten gemäß § 8 Nr. 1 bei Maßnahmen aus § 6 Absatz (2) Nr. 1 sind verursachungsgerecht an den für die Maßnahme verantwortlichen Netzbetreiber weiter zu verrechnen.


Abschließend sei einmal deutlich anzumerken, dass die zuvor genannten Herausforderungen für die weitere Beteiligung einiger NEW 4.0 Teilnehmer von entscheidender Bedeutung sind. Die Anpassungen verfolgen wesentlich das Ziel den Grundgedanken des Verordnungsentwurfs, die wirtschaftlichen Nachteile für alle Teilnehmer inklusive der teilnehmenden und nicht-teilnehmenden Netzbetreiber zu erstatten, umzusetzen. Ohne weitere Anpassungen würden ansonsten die vorgesehenen, entstehenden Erstattungen ausschließlich vom Letztverbraucher getragen werden.

Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Heine



Thomas Volk